
Rede der Bundesministerin der Justiz Brigitte Zypries
anlässlich der 2./3. Lesung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes
zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft und eines
Gesetzes zu den WIPO-Verträgen
im Deutschen Bundestag am 11. April 2003



Herr Präsident, (Frau Präsidentin), meine sehr geehrten Damen und Herren!

Sie beschließen heute darüber, wie das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft aussehen soll. Mir haben die jüngsten Kommentare zu dem vorgelegten Gesetzentwurf vor allem eins klargemacht: Wir sind – allen Segnungen der Informationsgesellschaft zum Trotz – manchmal weit davon entfernt, auch in einer i n f o r m i e r t e n Gesellschaft zu leben.

Wo die richtigen Informationen fehlen, machen sich Gerüchte und Missverständnisse breit, die sich mitunter hartnäckig halten. Ich möchte daher diese Gelegenheit zum einen nutzen, nochmals für den Gesetzentwurf zu werben. Ich möchte auch erläutern, was wir mit den zuletzt noch heftig kritisierten Bestimmungen – also insbesondere der Schranke des Urheberrechts zugunsten von Unterricht und Forschung und den Regelungen zur Privatkopie – wirklich vorhaben.

Wer die Zeitungsberichte der letzten Tage gelesen hat, musste feststellen, dass bei den Betroffenen oft noch Unklarheiten über den Inhalt des Gesetzentwurfes bestehen. Da wird behauptet, mit dem Gesetzentwurf sollten Bibliotheken angesichts knapper öffentlicher Kassen von der lästigen Pflicht enthoben werden, Zeitschriften zu abonnieren. Es ist die Rede davon, dass künftig nur noch ein Zeitschriftenexemplar bundesweit für alle Bibliotheken über Datennetze verfügbar gemacht werden könnte. Und weiter wird behauptet, Schulen und Hochschulen dürften künftig geschützte Werke ohne Einwilligung der Urheber nach Belieben digitalisieren, ins Internet stellen, per E-Mail versenden und kopieren.

Dies, meine Damen und Herren, sind alles Behauptungen, die nicht zutreffen.

Wir leben in einer Wissensgesellschaft. Und Wissensgesellschaft ist eine Schranke des Urheberrechts für Unterricht und Forschung. Diese Schranke wurde im Lauf des Gesetzgebungsverfahrens noch einmal präzisiert. § 52a Urheberrechtsgesetz wird in Zukunft lediglich erlauben, dass kleine Teile von Werken, Werke geringen Umfangs oder einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften in interne Netzwerke eingestellt werden dürfen, und auch nur, soweit dies zur Veranschaulichung im Unterricht erforderlich ist. Schulbuchverlage sind hiervon ausdrücklich ausgenommen, weil die Schulen nun einmal deren primärer Absatzmarkt sind. Auch auf Filmwerke ist die Regelung mit Blick auf die Besonderheiten ihrer Auswertung in den ersten zwei Jahren nach deren Veröffentlichung nicht anwendbar.

Meine Damen und Herren, diese Regelung ist für die Gestaltung der Wissensgesellschaft richtungsweisend. Um den Bildungsauftrag, den die Politik hat – denn auch dies ist Teil der Gestaltung einer Wissens- und Informationsgesellschaft – nachzukommen, reicht es eben nicht aus, in den Klassenzimmern die Schiefertafeln durch moderne PCs zu ersetzen. Wo Lehrer bisher im Unterricht an ihre Schüler Texte als Papierkopien ausgeteilt haben, muss künftig die Möglichkeit bestehen, den Schülern einen solchen Text auch auf dem Bildschirm zugänglich zu machen. Diesen veränderten Gegebenheiten muss das Recht einen angemessenen Rahmen geben, und dafür haben wir gesorgt.

Ähnliches gilt für den Bereich der wissenschaftlichen Forschung. Forschung definiert sich zu einem erheblichen Teil darüber, Nutzen aus dem Wissen anderer zu ziehen, und darauf aufbauend in unser aller Interesse neues Wissen zu produzieren. Das hat schon das geltende Urheberrecht mit seinen Regelungen zum Forschungsgebrauch anerkannt. Diese anerkannten gesetzgeberischen Leitlinien werden jetzt für neue Kommunikationsformen fortgeschrieben. Es geht also darum, einem bestimmt abgegrenzten Kreis zugangsberechtigter Personen – etwa einem Forscherteam – zu erlauben, einander wissenschaftliche Publikationen in Intranets zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen

Zweck geboten ist und nicht kommerziellen Zwecken dient. Keinesfalls sollen alle Mitarbeiter oder gar Studenten einer ganzen Universität Zugriff auf diese Werke erhalten dürfen. Wenn die Universitätsbibliotheken auch künftig die gewohnte Ausstattung vorhalten wollen, werden die mit den Universitäten bestehenden Konsortialverträge weiterlaufen müssen. Der Gesetzentwurf, meine Damen und Herren, verschafft den Bibliotheken in dieser Hinsicht keine Spielräume.

Die Neuregelung bietet auch keine Grundlage dafür, dass öffentliche Bibliotheken Online-Angebote bereithalten, die von jedem Wissenschaftler abgerufen werden dürfen. Es ist auch nicht vorgesehen, dass Bibliotheken untereinander Werke digital tauschen dürfen und in Folge dessen bundesweit nur noch ein Lehrbuch zur Versorgung aller Universitäten benötigt wird. Die Bibliotheken, das möchte ich hier betonen, sind sich im Übrigen der Bedeutung und Reichweite der vorgesehenen Regelung voll bewusst und haben dies auch in aller Öffentlichkeit deutlich ausgesprochen.

Übrigens: Dass die moderne Kommunikationstechnik auch genutzt wird, um sich der geistigen Leistung anderer illegal zu bedienen, ist ein ganz allgemein bestehendes Problem. Das kann aber nicht dazu führen, dass auch solche Nutzungen, die aus Gründen des allgemeinen Wohls gerechtfertigt sind, mit Hinweis auf die Missbrauchsgefahr untersagt werden.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich auch noch ein paar Worte zum Thema Privatkopie sagen:

Der Gesetzgeber stand bereits 1965 vor der Grundsatzentscheidung, ob er das damals schon weit verbreitete private Vervielfältigen von Musik- und Sprachwerken gesetzlich legitimieren und pauschal vergüten oder aber ob er es ganz verbieten wollte. Das Kopieren ganz zu verbieten hat man aus praktischen Überlegungen heraus für nicht durchsetzbar gehalten. Damals orientierte sich der Gesetzgeber an der Maxime:

- was wir schützen können, schützen wir und
- wo wir nicht schützen können, kassieren wir.

Die Freigabe der Privatkopie diene also in erster Linie den Urhebern und ihrer pauschalen Vergütung, nicht den Verbrauchern. Man war sich damals auch bewusst, dass sich die Allgemeinheit daran gewöhnen würde, zu privaten Zwecken Kopien anfertigen zu dürfen und dass deshalb die einmal getroffene Entscheidung für die Privatkopie nicht mehr rückgängig gemacht werden könnte. Die Prognosen des historischen Gesetzgebers haben sich erfüllt: Die Verbreitung von CD-Brennern und der Absatz von CD-Rohlingen haben ein für die Musik- und Filmwirtschaft besorgniserregendes Ausmaß erreicht. Aber: Ein Verbot nützt den Verwertern heute so wenig wie 1965. Natürlich könnte man verbieten, Privatkopien aus illegalen Quellen – was immer das dann im einzelnen wäre – herzustellen. Aber dann stellt sich wieder die Frage, vor der auch der Gesetzgeber von 1965 gestanden hat: Wer kann das kontrollieren und auch durchsetzen? Und warum sollen die Urheber dann auf beträchtliche Teile ihrer jetzigen Einnahmen verzichten? Deshalb wollen wir an der Entscheidung des Gesetzgebers von 1965 festhalten: Die private Kopie bleibt, so wie es ist, erlaubt – analog und digital. Aber es muss dafür vergütet werden.

Wir schützen aber durch das Gesetz auch die Urheber, die mit technischen Schutzmaßnahmen den Zugriff auf ihre Werke kontrollieren. Dieser Gesetzentwurf enthält daher insbesondere mit dem rechtlichen Schutz für Kopierschutzmechanismen wichtige Bestimmungen, auf die Urheber und Rechteinhaber dringend angewiesen sind, wenn sie mit Erfolg neue Geschäftsmodelle etablieren und die herkömmliche Auswertung schützen wollen. Diese gesetzgeberischen Maßnahmen sind unumstritten und ich weiß mich mit ihnen einig, dass wir der Kulturwirtschaft die rechtlichen Mittel jetzt schnell an die Hand geben müssen.

Meine Damen und Herren, der Regierungsentwurf für das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft und für das Gesetz zu den WIPO-Verträgen hat in seiner jetzigen Fassung die breite Zustimmung fast aller Fraktionen im Rechtsausschuss gefunden. Diese breite Zustimmung zu erreichen war nicht immer einfach. Aber das ist der Tragweite unserer Entscheidungen und den widerstreitenden Interessen, die wir miteinander in Einklang zu bringen hatten, auch nur angemessen.

Ich möchte allen Damen und Herren Abgeordneten für ihr konstruktives und an der Sache orientiertes Mitwirken vielmals danken.

Meine Damen und Herren, ich bin sicher, dass wir mit dem vorgelegten Gesetzentwurf zeitgemäße Regelungen für das digitale Zeitalter mit seinen neuen Medien gefunden haben. Dazu gehören der Rechtsschutz für Kreative und die Förderung der Kultur- und Medienwirtschaft und ihrer Entwicklung ebenso wie die berechtigten Interessen der Verbraucher, der Industrie und des Handels, aber auch die von Unterricht und Wissenschaft. Das neue Urheberrecht ist ein fairer Kompromiss für die Wissensgesellschaft.

Vielen Dank.

http://www.bmj.bund.de/ger/service/reden_und_interviews/10000697/?sid=f47fe2421c242569882db169d3dbbc1f



Gudrun Seidl, cenjur CE juristisch-politisches Info-Magazin von SEIDL

<http://www.cenjur.de> - <http://www.cenjur.de/pages3/mdepab.htm>

e-mail: cenjur@t-online.de - Fax: +49 7633 406078
